

**18.06.20**

Fz - AIS - FJ - FS - K - Wi

## **Berichtigung**

---

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)**

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 18. Juni 2020 zu dem o. g. Gesetzentwurf Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben von Frau Bundeskanzlerin an den Präsidenten des Bundesrates vom 12. Juni 2020 wurde der im Betreff genannte Gesetzentwurf mit der Bitte übersandt, die Zustimmung des Bundesrates herbeizuführen.

Im Nachgang ist aufgefallen, dass Korrekturen im Vorblatt des Gesetzentwurfes erforderlich sind.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Korrekturen:

- Vorblatt, S. 2 des Gesetzentwurfs, unter Punkt D. „Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“, Spalte „Kassenjahr 2020“, Zeile „Bund“

- Die Angabe „- 20.711“ ist durch die Angabe „- 17.463“ zu ersetzen.

Begründung: Es handelt sich um einen Übertragungsfehler, die entsprechenden Angaben in der Begründung „Allgemeiner Teil“, „VI. Gesetzesfolgen“, „3. Haushaltsangaben ohne Erfüllungsaufwand“ sind korrekt (siehe Tabelle, S. 20 des Gesetzentwurfs)

- Die Angabe „- 1.368“ ist durch die Angabe „- 4.225“ zu ersetzen.

Begründung: Es handelt sich um einen Übertragungsfehler, die entsprechenden Angaben in der Begründung „Allgemeiner Teil“, „VI. Gesetzesfolgen“, „3. Haushaltsangaben ohne Erfüllungsaufwand“ sind korrekt (siehe Tabelle, S. 20 des Gesetzentwurfs)

- Die Angabe „-1.306“ ist durch die Angabe „- 1.697“ zu ersetzen.  
Begründung: Es handelt sich um einen Übertragungsfehler, die entsprechenden Angaben in der Begründung „Allgemeiner Teil“, „VI. Gesetzesfolgen“, „3. Haushaltsangaben ohne Erfüllungsaufwand“ sind korrekt (siehe Tabelle, S. 20 des Gesetzentwurfs)
  
- Vorblatt, S. 2 des Gesetzentwurfs, unter Punkt D. „Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“
  - Der Satz „Die Änderung von § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes führt beim Bund im Jahr 2020 zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 6 000 Mio. Euro sowie zu Steuermehreinnahmen im Jahr 2020 bei den Ländern in Höhe von 6 000 Mio. Euro.“ ist zu streichen.  
Begründung: Ohne Streichung könnte der Eindruck entstehen, dass diese Maßnahme (wie das Kindergeld nach BKGG) nicht in den Zahlen der Tabelle enthalten ist. Der Satz ist dementsprechend in der Begründung „Allgemeiner Teil“, „VI. Gesetzesfolgen“, „3. Haushaltsangaben ohne Erfüllungsaufwand“ nicht enthalten (vgl. S. 20 des Gesetzentwurfs)

Das Bundeskanzleramt hat darum gebeten, dieses im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren. Die korrekte Austauschseite liegt bei.

- Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40 000 Euro auf 60 000 Euro erhöht.
- Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr.
- Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr.
- Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wird von 3,8 auf 4,0 angehoben.
- Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200 000 Euro erhöht.
- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025.
- Bei der Verjährungsfrist gilt § 78b Absatz 4 StGB entsprechend. In § 375a AO wird geregelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung trotz Erlöschens des Steueranspruchs nach § 47 AO eine Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzbuches angeordnet werden kann. Nach § 376 Absatz 3 AO wird die Grenze der Verfolgungsverjährung auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert.
- Änderung der Umsatzsteuerverteilung (§ 1 FAG).

### C. Alternativen

Keine.

### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	- 28.500	- 23.385	- 12.840	- 5.370	- 6.860	- 3.085
Bund	- 13.885	- 17.463	- 6.260	- 1.515	- 2.289	- 1.119
Länder	- 12.259	- 4.225	- 5.396	- 1.430	- 2.130	- 1.044
Gemeinden	- 2.356	- 1.697	- 1.184	- 2.425	- 2.441	- 922

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Änderung des § 6 des Bundeskindergeldgesetzes durch Anfügung des Absatzes 3 führt beim Bund im Haushalt 2020 zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro (Einzelplan 17 des Bundeshaushaltes).